Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3004

Der Bundesminister für Arbeit
Tgb. Nr. IVa 3 - 40/52

Bonn, den 12. Januar 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Anfrage Nr. 239 der Fraktion der SPD - Nr. 2939 der Drucksachen - Gewährung einer Teuerungszulage

Die Teuerungszulage von monatlich je 3 DM nach dem am 10. August 1951 verkündeten Gesetz über die einstweilige Gewährung einer Teuerungszulage zur Abgeltung von Preiserhöhungen bei Grundnahrungsmitteln (Teuerungszulagengesetz) wird von den Trägern der Krankenversicherung, den Berufsgenossenschaften und Dienststellen der Arbeitsverwaltung bereits in allen den Fällen gezahlt, in denen die Auszahlung ohne besondere Verwaltungsvorschriften möglich ist.

Die von der Fraktion der SPD gestellten Fragen werden im einzelnen wie folgt beantwortet:

1. Die Durchführung des Gesetzes insbesondere im Bereich der Rentenversicherungsträger und der Versorgungsverwaltung bereitet verwaltungsmäßig Schwierigkeiten, weil eine Prüfung der Einkommensverhältnisse unerläßlich ist. Die Verwaltungsvorschriften sind von den beteiligten Bundesministerien unter Beteiligung der Spitzenverbände der Kranken-, Renten-, Unfallversicherung und der Versorgungsverwaltung erarbeitet und den Ländern zur Stellungnahme übersandt worden. Der Entwurf der Verwaltungsvorschriften wurde dem Kabinett am 8. Dezember 1951 zugeleitet. Am 21. Dezember 1951 hat der Herr Bundeskanzler dem Deutschen Bundesrat den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf mit der Bitte, die Zustimmung des Bundesrates herbeizuführen, zugeleitet.
2. Sobald der Deutsche Bundesrat dem Entwurf zugestimmt hat, werden die Verwaltungsvorschriften veröffentlicht. Die Beratungen im Bundesrat sind im Gange.
3. Für den Fall, daß die Verwaltungsvorschriften in der vorgelegten Form angenommen werden, müssen für die Empfänger von Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten zur Prüfung der Einkommensverhältnisse Fragebogen ausgegeben werden. Wieviele Rentenempfänger die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 Nr. 1 erfüllen werden, kann im gegenwärtigen Augenblick noch nicht angegeben werden. Die Zahl von 3 Millionen dürfte auf jeden Fall erheblich zu hoch liegen.

Storch

Druck: Peter Meier, Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1